

Antrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2014

5159

Steuergesetz

(Änderung vom; Besteuerung der Ehegatten bei Heirat und Bestimmung der Einschätzungsgemeinde)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2014,

beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 52. Abs. 1 unverändert.

² Bei Heirat werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 108. ¹ Die Einschätzung erfolgt in der Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt, seinen Sitz oder seine tatsächliche Verwaltung hat. Vorbehalten bleibt § 190 Abs. 2.

² Für Steuerpflichtige mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt, Sitz oder tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons erfolgt die Einschätzung in der Gemeinde, in der sich am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht die steuerbaren Werte oder deren Hauptteile befinden.

Abs. 3 unverändert.

§ 190. ¹ Verlegt ein Steuerpflichtiger seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder seinen Sitz in eine andere zürcherische Gemeinde, kommt die Steuerhoheit für die laufende Steuerperiode der Zuzugsgemeinde zu.

² Kapitaleleistungen gemäss § 37 sind in der Gemeinde steuerbar, in welcher der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung seinen Wohnsitz hat.

IV. Volljährigkeit; Begründung und Auflösung der Ehe

III. Einschätzungsgemeinde
1. Bei Besteuerung im ordentlichen Verfahren

b. Bei Verlegung des Wohnsitzes oder Sitzes

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2014 ist das Bundesgesetz vom 22. März 2013 über die formelle Bereinigung der zeitlichen Bemessung der direkten Steuern bei den natürlichen Personen in Kraft getreten (im Folgenden: Bundesgesetz vom 22. März 2013, AS 2013 2397). Mit diesem wird im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) und im gleichdatierten Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) bei den natürlichen Personen die einjährige Gegenwartsbemessung als einziges Bemessungssystem festgelegt.

Bis zur Regelung gemäss Bundesgesetz vom 22. März 2013 konnten die Kantone – sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch den kantonalen und kommunalen direkten Steuern – wählen, ob für die natürlichen Personen auf die einjährige Gegenwartsbemessung oder die zweijährige Vergangenheitsbemessung abzustellen sei. Nachdem der Kanton Zürich auf den 1. Januar 1999 den Wechsel von der Vergangenheits- zur Gegenwartsbemessung vollzogen hatte, haben in der Folge sämtliche Kantone die Gegenwartsbemessung eingeführt.

Gemäss Bundesgesetz vom 22. März 2013 ist sodann neu in Art. 18 Abs. 1 StHG vorgesehen, dass Ehegatten schon ab Beginn der Steuerperiode, in der sie heiraten, gemeinsam zu besteuern sind. Gleiches gilt auch nach Art. 42 Abs. 1 DBG. Art. 18 Abs. 1 StHG geht als Bundesrecht, ab 1. Januar 2014, der abweichenden Bestimmung in § 52 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG, SR 631.1) vor, wonach die gemeinsame Einschätzung erst in der auf die Heirat folgenden Steuerperiode einsetzt. Ab 1. Januar 2014 werden daher Ehegatten auch im Kanton Zürich, kraft direkter Anwendung von Art. 18 Abs. 1 StHG, ab Beginn des Heiratsjahres gemeinsam eingeschätzt. Das Kantonale Steueramt hat dazu am 24. Januar 2014 das Merkblatt über die gemeinsame Besteuerung der Ehegatten für die Heiratsperiode bei den Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer ab dem 1. Januar 2014 erlassen (Zürcher Steuerbuch Nr. 24/020). Mit dieser Vorlage ist daher die erwähnte Bestimmung in § 52 Abs. 2 StG an Art. 18 Abs. 1 StHG anzupassen.

Weiter hat sich bei der Vorbereitung der Umsetzung von Art. 18 Abs. 1 StHG gezeigt, dass sich besondere Probleme ergeben, wenn Ehegatten zu Beginn der Steuerperiode, in der sie heiraten, in unterschiedlichen zürcherischen Gemeinden wohnen und erst im Verlaufe des Heiratsjahres zusammenziehen. Diese Probleme hängen damit zusam-

men, dass sich gemäss geltendem Steuergesetz die Einschätzungsgemeinde, d. h. die Gemeinde, in der die Einschätzung erfolgt, sowie die kommunale Steuerhoheit (Gemeindesteuerpflicht) danach richten, wo eine steuerpflichtige Person zu Beginn der Steuerperiode oder Steuerpflicht ihren Wohnsitz (bei natürlichen Personen) oder Sitz (bei juristischen Personen) hat. Verlegt eine steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz oder Sitz in eine andere zürcherische Gemeinde, dauert die Steuerhoheit der Wegzugsgemeinde für die laufende Steuerperiode unverändert fort (§§ 108 und 190 StG).

Wenn nun Ehegatten zu Beginn der Steuerperiode, in der sie heiraten, in unterschiedlichen zürcherischen Gemeinden wohnen und erst im Laufe dieser Steuerperiode – in der bisherigen Wohnsitzgemeinde des einen oder anderen Ehegatten oder in einer anderen zürcherischen Gemeinde – zusammenziehen, so gilt nach Art. 18 Abs. 1 StHG sowie geltendem Steuergesetz Folgendes (vgl. Randziffern 7–10 des erwähnten Merkblattes):

- Die Ehegatten werden für die Heirats-Steuerperiode gemeinsam eingeschätzt.
- Einschätzungsgemeinde für diese gemeinsame Einschätzung ist die Gemeinde, in welcher der Ehemann zu Beginn der Heirats-Steuerperiode seinen Wohnsitz hat (Wohnsitzgemeinde des Ehemannes).
- In der Wohnsitzgemeinde des Ehemannes ist im auf die Heirat folgenden Jahr die gemeinsame Steuererklärung für die Heirats-Steuerperiode einzureichen.
- Da jedoch die Ehefrau in der Gemeinde, in der sie ihren Wohnsitz zu Beginn der Heirats-Steuerperiode hatte, steuerpflichtig bleibt, ist im Anschluss an die gemeinsame Einschätzung von Amtes wegen eine Gemeindesteuerausscheidung vorzunehmen.
- Gestützt auf die Einschätzung und die Gemeindesteuerausscheidung nimmt das Gemeindesteueramt der Wohnsitzgemeinde des Ehemannes den Steuerbezug vor und überweist die auf die Wohnsitzgemeinde der Ehefrau entfallenden Gemeindesteuern an das Gemeindesteueramt dieser Gemeinde.

Die Steuerfolgen einer Heirat in Fällen, in denen Ehegatten zu Beginn der Heirats-Steuerperiode in unterschiedlichen Gemeinden wohnen, können jedoch vereinfacht werden, wenn für die Bestimmung der Einschätzungsgemeinde sowie der kommunalen Steuerhoheit nicht mehr auf den Beginn, sondern auf das Ende der Steuerperiode abgestellt wird. In diesem Zusammenhang wird auch vom sogenannten Zuzugsprinzip gesprochen. Danach ist die gemeinsame Einschätzung der Ehegatten in der Gemeinde vorzunehmen, in der diese am Ende der Heiratsperiode ihren gemeinsamen Wohnsitz haben. In dieser Gemeinde haben auch beide Ehegatten die Gemeindesteuern zu ent-

richten. Auf eine Gemeindesteuerausscheidung kann daher verzichtet werden.

Ein allgemeiner Übergang zur Ordnung, wonach für die Bestimmung der Einschätzungsgemeinde sowie der kommunalen Steuerhoheit nicht mehr auf den Beginn, sondern das Ende der Steuerperiode abgestellt wird, hat zudem den weiteren Vorteil, dass damit eine Übereinstimmung mit den Regeln erreicht wird, die nach dem StHG in den Fällen gelten, in denen natürliche Personen während der Steuerperiode den Wohnsitz von einem Kanton in einen anderen verlegen. In diesen Fällen sind natürliche Personen für die ganze Steuerperiode in dem Kanton steuerpflichtig, in dem sie am Ende der Steuerperiode ihren Wohnsitz haben (Art. 4b Abs. 1 StHG). Eine ähnliche Regelung besteht auch bei den juristischen Personen. Wird der Sitz einer juristischen Person von einem in einen anderen Kanton verlegt, so ist die Veranlagungsbehörde desjenigen Kantons zuständig, in dem die juristische Person ihren Sitz am Ende der Steuerperiode hat (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 StHG); allerdings erfolgt hier zwischen dem Wegzugs- und dem Zugzugskanton eine Steuerauscheidung (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 StHG).

Im März 2014 lud die Finanzdirektion den Verband der Gemeindepräsidenten und den Verband der Gemeindesteuerämter des Kantons Zürich sowie die Stadträte von Zürich und Winterthur zur Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine entsprechende Änderung des Steuergesetzes ein. Sowohl der Verband der Gemeindepräsidenten und der Verband der Gemeindesteuerämter als auch die Stadträte von Zürich und Winterthur begrüssen die vorgeschlagene Änderung.

2. Zu den einzelnen Änderungen

Zu § 52 Abs. 2:

In § 52 Abs. 2 wird, in Übereinstimmung mit Art. 18 Abs. 1 StHG, neu festgehalten, dass die Ehegatten bei Heirat für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert werden. Diese Regelung gilt im Übrigen auch bei eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften für die Steuerperiode, in der die Partnerschaft im Zivilstandsregister eingetragen wird; dies ergibt sich aus § 7 Abs. 1^{ter} StG, wonach die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner derjenigen von Ehegatten entspricht (so auch Art. 9 Abs. 1^{bis} DBG und Art. 3 Abs. 4 StHG).

Zu § 108 Abs. 1 und 2:

Gemäss § 108 Abs. 1 erfolgt die Einschätzung nicht mehr, wie bisher, in der Gemeinde, in welcher die steuerpflichtige Person zu Beginn, sondern neu in der Gemeinde, in welcher sie am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt, ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung hat. Vorbehalten bleibt jedoch – in § 108 Abs. 1 Satz 2 – § 190 Abs. 2: Kapitalleistungen aus der beruflichen Vorsorge sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile gemäss § 37 StG werden immer in der Gemeinde besteuert, in der die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung ihren Wohnsitz hat (siehe unten Bemerkungen zu § 190 Abs. 2).

Konsequenterweise erfolgt die Einschätzung für Steuerpflichtige mit steuerrechtlichem Wohnsitz, Sitz oder tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons ebenfalls neu in der Gemeinde, in der sich am Ende – und nicht mehr, wie bis anhin, zu Beginn – der Steuerperiode oder der Steuerpflicht die steuerbaren Werte oder deren Hauptteile befinden (Art. 108 Abs. 2). Die zuständige Einschätzungsgemeinde ist neu aufgrund der Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht zu bestimmen.

Zu § 190:

Bei einer innerkantonalen bzw. interkommunalen Verlegung des Wohnsitzes oder Sitzes unterliegt die steuerpflichtige natürliche oder juristische Person neu für die ganze Steuerperiode der Gemeindesteuerpflicht der neuen Gemeinde; neu gilt das sogenannte Zuzugsprinzip (§ 190 Abs. 1). Eine Ausnahme bilden die Kapitalleistungen gemäss § 37 StG. Wie erwähnt, geht es hierbei um Kapitalleistungen aus der beruflichen Vorsorge sowie um Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, die gesondert besteuert werden. Solche Kapitalleistungen werden schon im interkantonalen Verhältnis immer dort besteuert, wo die steuerpflichtige natürliche Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung ihren Wohnsitz hat (Art. 4b Abs. 1 Satz 2 StHG). Gleiches soll gemäss § 190 Abs. 2 auch im innerkantonalen bzw. interkommunalen Verhältnis gelten. Damit wird es möglich, eine Kapitalleistung unverzüglich veranlagen zu können, ohne das Ende der Steuerperiode abzuwarten, was auch der Steuersicherung dient.

3. Auswirkungen auf das Steuersubstrat

Die Vorverlegung der gemeinsamen Besteuerung der Ehegatten bei Heirat in die Heirats-Steuerperiode hat zwar im Einzelfall Auswirkungen auf den Steuerbetrag. Gleiches gilt für die Einführung des Zuzugsprinzips im innerkantonalen bzw. interkommunalen Verhältnis, wonach für die Gemeindesteuerpflicht neu nicht mehr auf die Verhältnisse zu Beginn, sondern auf jene am Ende der Steuerperiode abzustellen ist. Diese Veränderungen lassen sich jedoch nicht näher quantifizieren. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass es im Gesamtergebnis zu keinen nennenswerten Veränderungen im Steuersubstrat kommt.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage für eine Änderung des Steuergesetzes zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi